

ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ANALYTISCHE PSYCHOLOGIE C.G. JUNG – GESELLSCHAFT

Informationsblatt zum Orientierungsgespräch

Gemäß §9 des Psychotherapiegesetzes ist die Erreichung der Ausbildungsziele insgesamt und in ihren Teilen zu evaluieren. Laut Ausbildungsvertrag §5.1. haben Evaluationen (dazu zählen natürlich auch Prüfungen) mindestens dreimal im Verlauf der gesamten Ausbildungsdauer-jedenfalls aber vor der Vergabe des Status „PsychotherapeutIn in Ausbildung unter Supervision“ (Übertrittsgespräch) und vor Abschluß der Ausbildung (Orientierungsgespräch) zu erfolgen.

Das Lehranalytiker/innen-Gremium hat angeregt dieses Orientierungsgespräch nicht erst gegen Ende der Ausbildung (eine abschließende Diskussion findet ohnehin im Rahmen der Vorstellung der Diplomarbeit statt), sondern im Verlauf des 2. Ausbildungsabschnittes zu führen. Dies soll einerseits eine eventuelle unnötige Verzögerung des Abschlusses verhindern und andererseits Diplomkandidat/inn/en zeitgerecht die Möglichkeit geben, Anregungen in ihre weitere Arbeit mit KlientInnen zu integrieren. Das Ausbildungskomitee wurde mit der Ausarbeitung und Durchführung dieser Regelung betraut. Das Ergebnis, welches dem Lehranalytiker/innen-Gremium zur Kenntnis gebracht wurde und ungeteilte Zustimmung fand, ist folgendes:

„Das Orientierungsgespräch soll dem Ausbildungskomitee nach dem Übertrittsgespräch (das den Übertritt vom ersten in den zweiten Studienabschnitt regelt) einen repräsentativen Einblick in die psychotherapeutische Arbeitsweise von Diplomkandidat/inn/en vermitteln. Es dient der Reflexion über die Arbeit mit Klient/inn/en im Zusammenhang mit der eigenen Persönlichkeitsbildung (z.B. Stressbewältigung, Psychohygiene, Selbstbild als Psychotherapeut/in, Beziehung zwischen Psychotherapeut/in und Klient/in).

Voraussetzung für das Orientierungsgespräch ist zumindest 300 Stunden Kontrollfallarbeit mit Klient/inn/en. Frühestens dann sollen sich Diplomkandidat/inn/en bei der/dem Ausbildungsleiter/in (gegenwärtig Rita Skolek-Winnisch) anmelden. Das Gespräch wird (in Rücksprache mit den Supervisor/inn/en) vom Ausbildungskomitee durchgeführt.

Die Neuregelung ist ab sofort wirksam.

Das heißt, das Orientierungsgespräch haben alle Kandidat/inn/en, die sich derzeit im ersten Studienabschnitt befinden, zu absolvieren.

Für Kandidat/inn/en im zweiten Studienabschnitt wurde eine Übergangsregelung vereinbart: Diejenigen Kandidat/inn/en im zweiten Studienabschnitt, die die Fallberichtsprüfung noch nicht abgelegt haben, müssen ein Orientierungsgespräch führen. Auch diese sollen sich bei der/dem Ausbildungsleiter/in umgehend melden.

Es könnte hilfreich sein, mit der Anmeldung zum Orientierungsgespräch die schriftliche Darstellung eines Fallberichts einzureichen. Der Umfang dieses Fallberichtes ist offen, bildet jedoch einen Bestandteil aus dem Kontingent der 600 zu dokumentierenden Kontrollfallstunden und kann später zu einem der geforderten Fallberichte weiter ausgearbeitet werden.

Dieses Gespräch soll in erster Linie eine Orientierungshilfe für Diplomkandidat/inn/en für ihre therapeutische Arbeit sein. Falls notwendig kann das Ausbildungskomitee weitere Lehranalysestunden (zur Bearbeitung einer persönlichen Problematik), eine höhere Frequenz der Supervisionsstunden oder eine Reduzierung der Klientenanzahl vorschreiben. Auch dies sollte als Hilfe und nicht als Schikane o. ä. aufgefaßt werden.

Den Diplomkandidat/inn/en entstehen durch das Orientierungsgespräch keine zusätzlichen Kosten.“